BLATT 11a

BLATT 11b

BLATT 11c

Alle bisherigen Planzeichen in älteren Plänen, in Änderungen und Ergänzungen dieser Pläne, können nach § 3 Planzeichen VO seit dem 30. April 1973 nicht mehr verwendet werden.

Ab dem 1. Mai 1973 gelten die Planzeichen für Bauleitpläne nach Planzeichen VO.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

3.5. Baugrenze

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen

13.1.5. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.1.6. I — Erdgeschoß

13.1.7. II — Siehe Ziffer 2.35.

13.2. Umformerstation

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

NORD

MASSTAB
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahre 1963. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 16. 2. 1964 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommenwerden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	18.12.1975	Kor.
GEPR.:	18.12.1975	
GES.:		
U. OA.	U. z. V.	
GEÄND. AM	ANLASS	VON
ZEICHNUNGS-NR.		
B 64-425-D-11		

BEBAUUNGSPLAN
ZIEGELFELD
VOM 19.5.1964

DECKBLATT NR. 11

bestehend aus den Blättern 11a – 11d
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 B.BAUG.

STADT/M./GEMEINDE: SCHWARZACH
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. ZUSTIMMUNG

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer:

Fl.St.Nr. 1/8 Grill Karl

Fl.St.Nr. 1/13 Hans Wenzel
Oberpostdirektion Ziegelstadt
Im Auftrag

Fl.St.Nr. 1/14 Illmann

2. SATZUNG

Die Stadt/M./Gemeinde hat mit Beschluß vom 24.02.76 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Schwarzach, den 25.02.76

(Biller, 1. Bürgermeister)

3. BEKANNTMACHUNG

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 26.02.76 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Schwarzach, den 26.02.76

(Biller, 1. Bürgermeister)

LANDSHUT, DEN 18. DEZEMBER 1975

FERTIGUNG FÜR MARKTGEMEINDE

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 4
TELEFON 0871 – 3459